

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Strafverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 28.02.2023 - Drs. 19/781
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 03.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Corona-Verordnungen und Einschränkungen der Grundrechte wurden in Niedersachsen in zahlreichen Fällen strafrechtlich geahndet. Das Verwaltungsgericht in Chemnitz hat einen Teil der Corona-Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.¹ Die AfD-Fraktion beantragte bereits zur Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens Verzicht auf Vollstreckung der Strafmaßnahmen und eine Amnestie für Verstöße gegen diese Maßnahmen.²

1. Wie viele Verstöße gegen die Corona-Schutzverordnungen wurden bis zum 01.02.2023 durch die Ordnungsbehörden in Niedersachsen festgestellt (bitte differenzieren nach eingeleiteten Straf- und nach Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie nach den verschiedenen Tatbeständen der Corona-Schutzverordnungen, und die Angabe des Zeitpunkts des Verstoßes nennen)?

Verstöße gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie können in den polizeilichen Auswertesystemen nicht erhoben werden. Informationen liegen allerdings zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten).

Grundsätzlich sollten Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung auf den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) basieren. Da in dieser jedoch nur Straftaten erfasst werden, wurden zur Beantwortung der Fragestellung ausschließlich Fallzahlen der Eingangstatistik herangezogen, um auch die Ordnungswidrigkeiten erheben zu können. Eine Vergleichbarkeit zwischen PKS und Eingangstatistik ist nicht gegeben.

Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an; die vorliegende Datenbasis unterliegt folglich fortwährend Änderungen. Die generierten Zahlen der Eingangstatistik spiegeln somit immer nur eine Momentaufnahme des tatsächlichen Datenbestandes wider und sind deshalb nicht valide. Eine Rekonstruktion der Daten zu einem anderen Erhebungszeitpunkt ist nicht möglich.

Nachfolgend sind für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Januar 2023 die Verstöße nach dem IfSG, unterteilt in Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, aufgeführt. Hierzu ist anzumerken, dass auch Fälle erfasst sind, in denen es sich nicht um Verstöße im Corona-Kontext handelt. Eine genauere Betrachtung wäre nur im Rahmen einer händischen Auswertung möglich, die innerhalb der zur Beantwortung

¹ <https://www.lvz.de/mitteldeutschland/gerichtsurteil-corona-ausgangssperre-war-in-sachsen-rechtswidrig-4VPP2ZNMNHHVFSGEKCHDIAJRI.html>, aufgerufen am 25.02.2023

² siehe Drucksache 19/111 vom 06.12.2022

einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

Zeitraum 01.01.2020 - 31.01.2023	Straftaten IfSG	Ordnungswidrigkeiten IfSG
2020	847	22.595
2021	296	26.560
2022	198	4.929
Januar 2023	0	130
Summe	1.341	54.214

Die Strafvorschriften ergeben sich aus den §§ 74, 75 und 75a IfSG. Das IfSG enthält zudem in § 73 IfSG verschiedene Bußgeldtatbestände. Die Strafvorschrift des § 74 IfSG baut auf diesen Bußgeldbestimmungen auf. Demnach können einzelne Verstöße gegen Bußgeldbestimmungen bei vorsätzlicher Begehung auch als Straftat geahndet werden, wenn eine besondere Folge, wie etwa die Verbreitung eines Erregers, verursacht wurde.

Eine Zuordnung der Anzahl der Straftaten zu den einzelnen Strafvorschriften lässt sich mit den polizeilichen Auswertemöglichkeiten nicht vornehmen.

Im Hinblick auf die festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG kann hingegen eine Zuordnung wie folgt vorgenommen werden:

Anzahl Ereignisse	2020	2021	2022	Januar 2023	
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie entgegen § 50 a Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 4 Nr. 2, Polioviren oder dort genanntes Material besessen haben.	9	5	0	0	14
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c bis f oder g oder Nr. 8 Buchst. c, § 13 Abs. 3 Satz 8 oder Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 32 Satz 1, § 36 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 1 a, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, Nr. 2 oder Nr. 3, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwidergehandelt haben, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	7.700	18.341	2.204	4	28.249
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 34 Abs. 8 oder 9 zuwidergehandelt haben.	320	1.057	124	0	1.501
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 9 Satz 3 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 9 a Satz 3, Abs. 10 Satz 3 oder Abs. 11 Satz 3, oder nach § 20 Abs. 12 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 13, zuwidergehandelt haben.	1	0	0	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwidergehandelt haben.	302	396	48	0	746

Anzahl Ereignisse	2020	2021	2022	Januar 2023	
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 47 Abs. 3 Satz 1 zuwidergehandelt haben.	64	23	35	0	122
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 a Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben.	0	3	1	0	4
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 a Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, oder entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt haben.	62	6	0	0	68
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15a Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, oder entgegen § 51 Satz 2 ein Grundstück, einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich gemacht haben.	983	61	0	0	1.044
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Mittel oder ein Verfahren angewendet haben.	0	1	2	0	3
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 12 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 13, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt haben.	2	2	0	0	4
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 9 Satz 2, Abs. 9 a Satz 2, Abs. 10 Satz 2 oder Abs. 11 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen haben.	0	2	1	0	3
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 9 Satz 6 oder Satz 7 eine Person betreut oder beschäftigt haben oder in einer dort genannten Einrichtung tätig geworden sind.	9	5	6	0	20
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 1 eine Schutzimpfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert haben.	0	2	0	0	2
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 nicht sichergestellt haben, dass die dort genannten Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern aufgezeichnet oder die Präventionsmaßnahmen mitgeteilt oder umgesetzt wurden.	144	51	12	0	207
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt haben, dass die dort genannten Daten aufgezeichnet oder die Anpassungen mitgeteilt oder umgesetzt wurden.	1	6	2	0	9
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 5 Satz 2, nicht sichergestellt haben, dass die dort genannten Verfahrensweisen festgelegt wurden.	4	0	0	0	4
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 eine Untersuchung nicht gestattet haben.	3	0	0	0	3
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, ein dort genanntes Verkehrsmittel benutzt haben.	0	1	21	0	22

Anzahl Ereignisse	2020	2021	2022	Januar 2023	
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz sich außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums aufgehalten haben.	0	1	4	0	5
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine dort genannte Einrichtung geöffnet haben.	0	0	1	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erster Halbsatz ein Ladengeschäft oder einen Markt geöffnet haben.	0	0	3	0	3
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nr. 7 zweiter Halbsatz, eine Gaststätte geöffnet haben.	0	0	1	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 fünfter Halbsatz eine Speise oder ein Getränk verzehrt haben.	0	0	1	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sechster Halbsatz eine Speise oder ein Getränk abverkauft haben.	0	0	2	0	2
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz eine Dienstleistung ausgeübt oder in Anspruch genommen haben.	0	6	1	0	7
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 erster oder dritter Halbsatz eine dort genannte Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske nicht getragen haben.	0	91	99	0	190
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, Zutritt nicht gestattet haben.	1	0	0	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3, eine dort genannte Tätigkeit ausgeübt, einen Raum betreten, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.	10	7	1	0	18
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 4 für die Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen nicht gesorgt haben.	39	0	4	0	43
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 10 a Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht haben.	0	5	0	0	5
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 oder § 43 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht haben.	0	1	0	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 3, Abs. 6 Satz 2 erster Halbsatz, Abs. 7 Satz 2 erster Halbsatz oder Abs. 10 Satz 2 eine ärztliche Untersuchung nicht geduldet haben.	0	0	1	0	1
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, eine Person beschäftigt haben.	1	13	2	0	16
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43 Abs. 5 Satz 2 einen Nachweis oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben.	0	4	6	0	10
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 a Abs. 2, auch in Verbindung	0	1	0	0	1

Anzahl Ereignisse	2020	2021	2022	Januar 2023	
mit einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1, Polioviren oder dort genanntes Material nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet haben.					
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 oder 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemacht haben.	41	14	2	0	57
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zuwidergehandelt haben.	19	38	14	0	71
Sie haben ordnungswidrig gehandelt, indem Sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung nach § 34 Abs. 2 einen Raum betreten, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.	14	2	0	0	16
Ohne einzelne Zuordnung	12.866	6.415	2.331	126	21.738
	22.595	26.560	4.929	130	54.214

Ordnungswidrigkeiten werden zudem durch die zuständigen Ordnungsbehörden bei den kreisfreien Städten, Landkreisen und der Region Hannover festgestellt. Eine Meldung an das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) erfolgt nicht. Demnach liegen dem MS keine entsprechenden Zahlen vor. Die Daten müssten seitens der Kommunen anhand einer händischen Auswertung umfangreich erhoben werden. Eine Antwort mittels einer Abfrage in der für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist nicht möglich.

2. Gegen wie viele Personen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (bitte um Angabe, ob es sich jeweils um Erwachsene, Jugendliche oder Kinder handelte, sowie um Angabe des Zeitpunkts des Verstoßes nach Monat und Jahr)?

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Fragestellung 1 erfolgte folgende polizeiliche Erhebung. Die Angaben beziehen sich der Fragestellung entsprechend ausschließlich auf Ordnungswidrigkeiten. Straftaten sind nicht erfasst.

Im Hinblick auf die Gesamtanzahl von 209 018 Betroffenen zu 54 214 Ordnungswidrigkeitenverfahren ist anzumerken, dass insbesondere Verstöße gegen die Vorgaben zur Anzahl von Personen bei öffentlichen Ansammlungen dazu führten, dass weit mehr Betroffene als Ordnungswidrigkeitenverfahren zu beziffern sind.

Anzahl Personen	2020	2021	2022	Januar 2023	Gesamt
Gesamt	85.727	111.281	11.804	206	209.018
Erwachsene ab 21 Jahre	56.509	75.624	9.607	172	141.912
Heranwachsende 18 Jahre bis unter 21 Jahre	13.818	17.780	694	13	32.305
Kinder / Jugendliche	11.455	13.272	709	13	25.449
Ohne Angabe (Feld leer)	3.945	4.605	794	8	9.352

Bei Vornahme eines Einspruchs werden entsprechende Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 4 wurde vor diesem Hintergrund eine Auswertung des staatsanwaltschaftlichen Fachverfahrensprogramms web.sta durch den Zentralen IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB) veranlasst. Die Abfrage erfasste den Zeitraum vom Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der

Corona-Pandemie (Erste Corona-Pandemie-Kontaktbeschränkungsverordnung) am 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) bis zum 01.02.2023; sämtliche Folgeverordnungen in ihren jeweiligen Fassungen sind damit eingeschlossen.

Allerdings werden Verstöße gegen (die jeweils gültige) Corona-Verordnung - gleich ob es sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG oder um Straftaten nach § 74 Abs. 1 IfSG und § 75 Abs. 1 IfSG handelt - nicht gesondert statistisch erfasst. Es lassen sich über web.sta vielmehr nur die Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 73 IfSG sowie Strafverfahren nach § 74 IfSG und nach § 75 IfSG abfragen, wobei einzig § 74 IfSG die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Selektion nach Absätzen ermöglicht, die staatsanwaltschaftliche Praxis bei der Eintragung hiervon allerdings nicht in allen Fällen Gebrauch macht.

Es wurden deshalb für die Auswertung alle Verfahren berücksichtigt, welche die Staatsanwaltschaften in web.sta unter §§ 73, 74 oder 75 IfSG eingetragen haben. Daraus resultiert jedoch eine erhebliche Unschärfe, weil unter die genannten Normen eine Vielzahl anderer Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten fallen, die keine Verstöße gegen die Corona-Verordnung zum Gegenstand haben. Eine genauere Betrachtung wäre nur im Rahmen einer händischen Auswertung möglich, die aufgrund der Vielzahl der Verfahren innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden kann. Aus gleichem Grund unterbleibt auch eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Monaten und Jahren sowie eine Differenzierung nach dem Alter der Beschuldigten bzw. Betroffenen.

Dies vorausgeschickt, werden bzw. wurden bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften gegen 5 297 Betroffene insgesamt 5 099 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 73 IfSG geführt, welche den Tatzeitraum vom 27.03.2020 bis 01.02.2023 betreffen.

3. In wie vielen Fällen wurden Verstöße festgestellt, diese aber nicht geahndet?

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen. Demnach werden entsprechende Ordnungswidrigkeiten nur bei Vornahme eines Einspruchs an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Inwieweit die weiteren Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden der Kommunen tatsächlich geahndet wurden oder beispielsweise eingestellt wurden, kann nur anhand einer händischen Auswertung erhoben werden. Eine Antwort mittels einer Abfrage in der für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist nicht möglich.

Von den zu Frage 2 genannten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten ein Verfahren nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; geringe Schuld), 14 Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten), 20 Verfahren nach § 205 StPO und § 206 a StPO (Verfahrenshindernis) sowie 1 468 Verfahren nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingestellt (Stand vom 27.03.2023).

Mit Tatzeitraum vom 27.03.2020 bis 01.02.2023 sind bzw. waren zudem 952 Ermittlungs- und Strafverfahren nach §§ 74, 75 StGB anhängig, die sich gegen 1 155 Beschuldigte richten bzw. richteten. Von diesen Verfahren wurden 94 Verfahren nach § 153 Abs. 1 und 2 StPO, elf Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrages nach § 153 a Abs. 2 StPO, sechs Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO, drei Verfahren nach § 45 Jugendgerichtsgesetz (u. a. erzieherische Maßregel), zwei Verfahren wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch) und sechs Verfahren nach § 47 OWiG eingestellt (Stand vom 27.03.2023).

4. Gegen wie viele Personen wurden Strafverfahren eingeleitet (bitte um Angabe, ob es sich jeweils um Erwachsene, Jugendliche oder Kinder handelte, sowie um Angabe des Zeitpunktes des Verstoßes nach Monat und Jahr)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Hinblick auf die erfragten Angaben wäre eine händische Auswertung erforderlich, die in der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

5. **Wie vielen Personen wurde aufgrund der Corona-Schutzverordnungen durch staatliche Zwangsmaßnahmen die Freiheit entzogen (bitte um Angabe, ob es sich jeweils um Erwachsene, Jugendliche oder Kinder handelte, und um zeitliche Einordnung nach Monat und Jahr)?**

Aufgrund fehlender Recherchemöglichkeiten können keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.